



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

## Informationsblatt

für

### **Publikationsförderung 2021 im Bereich Bildende Kunst des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg**

#### **I. Allgemeine Informationen**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – nach Maßgabe dieser Richtlinien und gemäß §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Förderung jüngerer, professionell arbeitender Künstlerinnen und Künstler sowie fest gefügter Künstlergruppen mit erstem Wohnsitz in Baden-Württemberg eine Zuwendung zur Herstellung einer Publikation im Zusammenhang mit einer Ausstellung oder einem anderen, öffentlichen Präsentationsformat gewähren. Die Ausschreibung für die Publikationsförderung erfolgt einmal pro Jahr.

#### **II. Personenkreis**

Zuwendungsempfänger/innen können sein:

1. Stipendiaten und Stipendiatinnen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, der Bundesrepublik Deutschland (Cité internationale des arts Paris, Deutsche Akademie Rom Villa Massimo und Casa Baldi, Deutsches Studienzentrum in Venedig) oder der Kunststiftung Baden-Württemberg, deren Stipendium bei Antragstellung nicht länger als zehn Jahre seit Antragstellung zurückliegt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bemessung ist das Ende des Stipendiums.
2. Absolventen und Absolventinnen der staatlichen Kunsthochschulen und Kunstakademien sowie der privaten Kunsthochschulen in Baden-Württemberg, deren Abschluss nicht länger als zehn Jahre seit Antragstellung zurückliegt.

3. Institutionen mit Sitz in Baden-Württemberg, die sich mit einem regelmäßigen Ausstellungsprogramm an ein allgemeines Publikum wenden und eine Publikation im Rahmen einer Ausstellung oder eines öffentlichen Präsentationsformats mit dem unter II.1. oder II.2. genannten Personenkreis realisieren.

### **III. Zuwendungsvoraussetzungen**

Auf Grund haushaltsrechtlicher Bestimmungen (§ 44 LHO und VV zu § 44 LHO) können nur solche Publikationsvorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden, d.h. für die noch keine Aufträge vergeben sind. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Die Zuwendung ist ausschließlich zur Herstellung einer Publikation im Zusammenhang mit einer Ausstellung oder einem anderen, öffentlichen Präsentationsformat bestimmt, die von einer wie in Ziff. II.3 genannten Institution durchgeführt wird. Die Ausstellungsplanung und -durchführung ist dabei unabhängig vom Publikationsvorhaben zu sehen, beides sollte aber zeitlich in enger Abfolge (nicht länger als ein Jahr Abstand zwischen den Projekten) geschehen. Die Ausstellung muss in geeigneten Räumen mit Vernissage durchgeführt werden. Zu einer solchen Veranstaltung gehört auch professionelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Sind aufgrund von Verordnungen Ausstellungen nicht möglich, kann die Präsentation auch im digitalen Raum stattfinden.

2. Die Förderung eines Antragstellers oder einer Antragstellerin erfolgt einmalig und stets im Zusammenhang mit einer Ausstellung bzw. einem öffentlichen Präsentationsformat. Weitere Bewerbungen in Folgejahren sind nicht zulässig. Institutionen können sich wiederholt bewerben, sofern sie mit unterschiedlichen Künstlerinnen und Künstlern zusammenarbeiten.

3. Die geplante Publikation sollte eine Mindestauflage von 100 Exemplaren haben. Im Zuge der Antragstellung sind mindestens drei Druckerei-Angebote einzuholen, von denen das wirtschaftlichste Angebot als Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans dem Förderantrag beizufügen ist. Die Zusammenarbeit mit einem Verlag ist erwünscht, aber nicht obligatorisch.

4. Eine Doppelförderung des Katalogvorhabens mit Mitteln aus dem Stipendienprogramm 2021 des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist ausgeschlossen.

#### **IV. Form und Umfang der Förderung**

1. Die Zuwendung wird i.d.R. als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Gesamtfinanzierung und die Realisierbarkeit des Publikationsvorhabens müssen gesichert sein. Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn eine zweckentsprechende Mittelverwendung und ein bestimmungsgemäßer Verwendungsnachweis gewährleistet sind.
2. Die Bemessung der Zuwendung ist abhängig von der Verfügbarkeit der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Etats und ist auf maximal 10.000 EUR pro Publikation begrenzt. Die Höhe der zu vergebenden Zuwendung ist abhängig vom Umfang des Publikationsvorhabens.
3. Eine Vollfinanzierung mittels der Landeszuwendung ist nicht zulässig. Förderanträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Finanzierung einen gesicherten Anteil an Eigen- oder Drittmitteln von mindestens 20 % der Gesamtkosten aufweist.

#### **V. Vergabeverfahren**

1. Über die Bewerbungen entscheidet eine unabhängige, wechselnde dreiköpfige Jury aus drei sachverständigen Vertretern aus dem Bereich zeitgenössische Kunst oder Kunstkritik.
2. Maßstab der Beurteilung ist allein die künstlerische Qualität der nachgewiesenen Arbeit der Künstlerinnen und Künstler sowie die fachliche Gesamtbeurteilung des Publikationsvorhabens.

#### **VI. Antragsstellung / Bewerbungsfrist**

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 3. Mai 2021.

Bitte reichen Sie den Antrag – sowie alle Anlagen – ausschließlich elektronisch ein.

Das elektronische Antragsformular sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Anlagen finden Sie im Internet unter:

[www.mwk.baden-wuerttemberg.de/de/ausschreibungen](http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de/de/ausschreibungen)

Anträge in Papierform werden nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert und müssen ebenfalls mit Ablauf des 3. Mai 2021 im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Referat 52 - Bildende Kunst und Museen, Frau Koch-Essawi, Königstraße 46 in 70173 Stuttgart eingegangen sein (es gilt der Poststempel).

Förderanträge werden nur berücksichtigt, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist. Anlagen sind nicht gestattet. Die enthaltenen Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich der Entscheidung bzw. dem Förderungszweck. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten alle Antragstellerinnen und Antragsteller eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung der Jury.

## **VII. Weitere Informationen zur Publikationsförderung**

Weitere Informationen erteilt das

Kunstabüro der Kunststiftung Baden-Württemberg

Gerokstraße 37

70184 Stuttgart

Telefon: 0711 - 25 99 39 15

E-Mail: [info@kunstbuero-bw.de](mailto:info@kunstbuero-bw.de)